

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

schweizerischen Politischen Departements an die Kantonsregierungen betreffend die Beiträge an die schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande für das Jahr 1915.

(Vom 15. April 1916.)

Herr Präsident, geehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen eine Zusammenstellung*) zu übermitteln, der Sie entnehmen wollen, wie die den schweizerischen Hilfsgesellschaften im Auslande vom Bund und von den Kantonen gewährten Jahresbeiträge für das Jahr 1915 verteilt worden sind.

Diese nach dem vorjährigen Schema aufgestellte Tabelle gibt das Vermögen, die Einnahmen, die freiwilligen Beiträge, die gewährten Unterstützungen und die Verwaltungs- und sonstigen Kosten an. Die schweizerischen Asyle oder Homes und die vom Bunde und von den Kantonen unterstützten ausländischen Asyle und Spitäler, welche auch Schweizer aufnehmen und verpflegen, erscheinen getrennt aufgeführt.

Die von den Kantonen für 1915 gewährten Beiträge belaufen sich auf die Gesamtsumme von Fr. 28,770, gegen Fr. 28,820 im Vorjahre. Der Bundesbeitrag beträgt wieder Fr. 40,000, gegen Fr. 35,000 im Jahr 1909.

Als neu erscheinen zum erstenmal auf der Liste:

Monaco: Société suisse de la Principauté de Monaco.

London: Comitee for work among foreign girls; standing comitee of the international Union of friends of young women.

*) Siehe Beilage „Stand der schweizerischen Hilfsgesellschaften und Asyle im Auslande und Verteilungsliste der Beiträge für 1915“ zur heutigen Nummer des Bundesblattes.

Die für Südafrika bestimmten Beiträge werden in Zukunft auf anderem Wege ausgerichtet werden; aus diesem Grunde ist der „Deutscher Hilfsverein Kapstadt“ von der Liste gestrichen worden.

Für das Jahr 1915 haben folgende Gesellschaften auf den Beitrag zugunsten weniger wohlhabender Gesellschaften verzichtet:

- Alexandria* (Ägypten): Société suisse de secours.
Bahia: Société suisse de bienfaisance.
Barcelona: Société suisse de bienfaisance.
Barletta (Italien): Schweizerverein Barletta.
Bombay: Schweizerischer Hilfsverein.
Boston: Swiss benevolent society.
Bucarest (Rumänien): Fonds de bienfaisance helvétique.
Bucarest (Rumänien): Société suisse de Bucarest.
Buenos Aires: Sociedad filantrópica suiza.
Buenos Aires: Sociedad suiza de beneficencia.
Cognac (France): Société suisse de secours.
Düsseldorf: Schweizer Unterstützungsverein „Edelweiss“.
Frankfurt a/M.: Schweizer Gesellschaft.
Galatz (Rumänien): Schweizerverein.
Genova: Società elvetica di beneficenza.
Kharkoff: Société suisse de bienfaisance.
Leipzig: Schweizer-Gesellschaft.
Lille: Société suisse de bienfaisance.
Liverpool: Swiss Relief Committee.
Madrid: Sociedad suiza de beneficencia.
Manchester: Schweizerischer Hilfsverein.
Marienburg (Westpreussen): Schweizerverein.
Mailand: Società svizzera di beneficenza.
Monaco: Société suisse de la Principauté de Monaco.
Menton: Société helvétique de bienfaisance.
Mexico: Société suisse des secours.
Moskau: Schweizer Hilfsverein.
New York, N. Y.: Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaft.
Nimes (France): Société suisse Helvetia.
Odessa: Société suisse de bienfaisance.
Pernambuco: Schweizerische Hilfsgesellschaft.
Petrograd: Société suisse de bienfaisance.
Philadelphia, Pa.: Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaft.
Portland, Oregon: Schweizerische Hilfsgesellschaft.
Rio de Janeiro: Société philanthropique suisse.
Rosario de Santa Fé: Société philanthropique suisse.

Rostoff (Russie): Société suisse de bienfaisance.

St. Louis, Mo.: Hülfs-gesellschaft Helvetia.

St. Quentin: Société helvétique de bienfaisance.

San Francisco, Cal.: Swiss Relief Society.

Santiago de Chile: Sociedad suiza de beneficencia.

São Paulo (Brasilien): Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaft
„Helvetia“.

Shanghai (China): Société suisse en Chine „Helvetia“.

Torino: Société de secours suisse.

Washington, D. C.: Schweizerische Wohltätigkeitsgesellschaft.

Yokohama (Japan): Société suisse de bienfaisance.

Im ganzen enthält die diesjährige Tabelle:

146 Hülfsvereine,

14 schweizerische Anstalten,

35 ausländische Asyle und Spitäler (1 mehr als im
Vorjahr),

zusammen 195 Vereine und Anstalten (1 mehr als im Vorjahr).

Da eine gewisse Anzahl von Gesellschaften keine Berichte eingesandt haben und das Gesamtergebnis daher ein wahrheitsgetreues Bild nicht ergeben hätte, so haben wir es dieses Jahr unterlassen, die Vermögen, die Ausgaben für wohltätige Zwecke etc. der Gesellschaften zusammenzustellen.

Indem wir Ihnen für alles, was Sie für unsere Hülfs-gesellschaften und Asyle im Auslande tun, namens derselben bestens danken, bitten wir Sie, ihrer auch fernerhin hilfreich gedenken zu wollen.

Wir benützen die Gelegenheit, um Sie, Herr Präsident, geehrte Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Schweizerisches Politisches Departement:

Hoffmann.

Auskündigung behufs Erbenausmittlung.

Die am 29. Dezember 1905 in Basel verstorbene Jungfrau **Anna Maria Hegi**, aus Roggwil (Kt. Bern), geboren 1829, hat in ihrem Testament vom 22. Dezember 1905 ihren Bruder, **Jakob Hegi**, unbekannt abwesend in **Südamerika**, zu ihrem alleinigen Erben eingesetzt, sofern er binnen zehn Jahren nach Europa zurückkehre. Im andern Falle sollten aus dem Nachlass eine

Reihe Vermächnisse ausgerichtet werden, worunter ein Vermächtnis von 1500 Fr. an die Nichte **Louise Schleuning**, sofern sie binnen den erwähnten zehn Jahren aus **Indien** zurückgekehrt sein sollte.

Die beiden vorstehenden Bedachten werden hiermit aufgefordert, sich binnen **vier Monaten**, also bis **12. August 1916**, bei der unterzeichneten Behörde zu melden, widrigenfalls gemäss den übrigen testamentarischen Bestimmungen über den Nachlass verfügt werden würde.

Basel, den 12. April 1916.

(2.)

Erbschaftsamt des Kantons Baselstadt.

Arbeitsplätze im Institut Mosso.

Die der Schweiz zustehenden wissenschaftlichen Arbeitsplätze im Institut Mosso auf Col d'Olen (3000 m ü. M.) sind für das laufende Jahr zur Benutzung zu vergeben.

Die hierauf bezüglichen reglementarischen Bestimmungen können bei der Kanzlei des schweizerischen Departements des Innern bezogen werden.

Anmeldungen für Benutzung sind bis **15. Mai** nächsthin dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Prof. Dr. Leon Asher (Laupenstrasse 53) in Bern, einzureichen.

Bern, den 8. April 1916.

(3.)

Schweizerisches Departement des Innern.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1916	1915	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Februar	153	300	— 147
März	104	252	— 148
Januar bis Ende März .	257	552	— 295

Bern, den 13. April 1916.

(B.-B. 1916, I, 447.)

Schweiz. Auswanderungsamt.

Schweizerisches Bundesgericht.

Die Anklagekammer hat

in ihrer am 11. April 1916 im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne geheim abgehaltenen Sitzung, an welcher teilgenommen haben die Herren Bundesrichter Picot, Präsident der Anklagekammer, Affolter und Schurter, sowie als Protokollführer Bundesgerichtsssekretär Huguenin, in Sachen der **Schweizerischen Bundesanwaltschaft**, vertreten durch den ausserordentlichen Generalanwalt Bäschlin in Bern, gegen

1. **Adolf Henle**, Sohn des Johann und der Regina geb. Gschwenter, geboren am 1. Juli 1876, Dr. phil. und Redaktor, von Schwörnsheim (Bayern), verheiratet, mit letztem schweizerischem Wohnsitz in Luzern, Friedenstrasse 2a, gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes;

2. **Elise Henle** geb. **Schönknecht**, Tochter des August Schönknecht und der Wilhelmine geb. Verdanz, geboren in Spandau den 7. September 1875, Ehefrau des Adolf Henle, mit letztem schweizerischem Wohnsitz in Luzern, Friedenstrasse 2a, gegenwärtig unbekanntem Aufenthaltes;

betreffend unerlaubten Nachrichtendienst zugunsten einer fremden Macht;

nach Einsicht der vom militärischen Untersuchungsrichter durchgeführten Voruntersuchung — deren Akten nach Abschluss, gemäss Art. 9, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1916 betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte, durch den Armeeauditor der Bundesanwaltschaft übermittelt worden sind — sowie der Anträge der Bundesanwaltschaft, welche lauten:

„Es habe Anklage stattzufinden gegen Henle, Adolf, und Henle, Elise, geb. Schönknecht wegen Zuwiderhandlung gegen Art. 5 der Verordnung vom 6. August 1914 betreffend die Strafbestimmungen für den Kriegszustand, und es sei gegen dieselben gemäss Art. 131 des Bundesstrafprozesses eine Ediktal-zitation zu erlassen“;

gestützt auf Art. 31, 32 und 131 Bundesstrafprozess, sowie auf Art. 1 und 9 des Bundesratsbeschlusses vom 22. Februar 1916 betreffend den Nachrichtendienst zugunsten fremder Mächte;

beschlossen:

1. Die Angeschuldigten *Adolf Henle* und *Elise Henle geb. Schönknecht* werden in Anklagezustand versetzt und vor das Bundesstrafgericht verwiesen wegen Nachrichtendienstes auf schweizerischem Gebiete zugunsten einer fremden Macht im Sinne von Art. 5 der bundesrätlichen Verordnung vom 6. August 1914 betreffend die Strafbestimmungen für den Kriegszustand.

2. Sie sind durch Ediktalladung aufzufordern, sich spätestens bis zum **15. Mai 1916** bei der Anklagekammer des schweizerischen Bundesgerichtes im Bundesgerichtsgebäude in Lausanne zu stellen, ansonst gegen sie das Kontumazialverfahren durchgeführt würde.

2. Dieser Beschluss ist der Bundesanwaltschaft, sowie den Angeklagten *Adolf Henle* und *Elise Henle geb. Schönknecht*, letzteren mittelst öffentlicher Bekanntmachung im Bundesblatte, sowie in den Amtsblättern der Kantone Bern, Luzern und Baselstadt mitzuteilen.

Lausanne, den 11. April 1916.

Im Namen der Anklagekammer
des Schweizerischen Bundesgerichtes,

Der Präsident:

sig. **E. Picot.**

Der Protokollführer:

sig. **Huguenin.**

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Schweizerische Postverwaltung.

Tuchlieferung.

Die schweizerische Postverwaltung bedarf für das Jahr 1917 der nachbezeichneten **Tücher**:

Bedarf	Mindest- breite innert den Leisten	Mindest- gewicht per m
m	cm	g
1. 13,500 dunkelblaumeliertes Uniformtuch . . .	140	750
2. 10,000 blaugrau Satin	140	750
3. 9,000 dunkelblaumeliertes Blusentuch . . .	140	500
4. 10,500 blaumeliertes Manteltuch ohne Strich . .	140	760

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.04.1916
Date	
Data	
Seite	486-491
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 025

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.